

# METREX

Das Netz der europäischen Ballungs- und Großräume



## Association Internationale Sans But Lucratif (AISBL)

Bologna, 26.03.1999

### STATUTEN

#### Abschnitt 1: Bezeichnung, eingetragene Geschäftsstelle und Dauer des Vereins

##### Artikel 1. Bezeichnung

Der internationale Verein ist bezeichnet mit dem Namen „METREX“ und der Beschreibung „Das Netz der europäischen Ballungs- und Großräume“.

METREX ist ein eingetragener, gemeinnütziger, internationaler Verein, gegründet in Übereinstimmung mit belgischem Recht vom 25.10.1919.

##### Artikel 2. Eingetragene Geschäftsstelle

Die eingetragene Geschäftsstelle von METREX, die nach belgischem Recht in Belgien zu sein hat, befindet sich auf dem Scotland Europa, Scotland House, Rond-Point Schuman 6, B-1040 BRÜSSEL, Belgien.

Die eingetragene Geschäftsstelle kann innerhalb des belgischen Staatsgebiets nach Ermessen des Vorstands (Managing Committee) von METREX beliebig umgesiedelt werden.

##### Artikel 3. Dauer

METREX ist für eine unbestimmte Zeit eingerichtet. Er kann jederzeit durch eine Entscheidung von 75 % seiner Mitglieder auf der Vollversammlung aufgelöst werden.

#### Abschnitt 2: Zweck von METREX

##### Artikel 4. Zweck

Der Zweck von METREX ist, den Austausch von wissenschaftlichen Informationen, Expertenwissen und Erfahrungen in der Raumplanung und -entwicklung auf regionaler und Großraumebene in Europa zu erleichtern und eine Schnittstelle für die Raumordnung und -entwicklung auf transnationaler, Ballungs- und Großraumebene in Europa zu sein.

Die Raumordnung ist als eine strategische und integrierte Planung des Raums, seiner Nutzung und seiner Infrastruktur sowie seiner umwelttechnischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung definiert.

Die Ballungs- und Großräume sind im allgemeinen als Stadtgroßraum mit einer Bevölkerung von 500.000 aufwärts und ihrem umliegenden Hinterland definiert. METREX kann das Gebiet eines beliebigen Ballungs- und Großraums zum Zwecke dieser Statuten definieren, vornehmlich Artikel 10 und die richtige Arbeitsweise des Vereins.

METREX organisiert beliebige Konferenzen oder Seminare, veröffentlicht beliebige Dokumente, sammelt und verteilt Informationen in beliebiger, relevanter Art und fördert die Umsetzung kooperativer Aktionen in der Erfüllung seines Zwecks.

#### Abschnitt 3: Kriterien zur Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Austritt, Verantwortung

##### Artikel 5. Kriterien zur Mitgliedschaft

Die METREX-Mitgliedschaft ist für alle politischen, territorialen, öffentlichen oder privaten Organisationen offen, die Raumplanung und -entwicklung auf regionaler und Ballungsraumebene in Europa vornehmen. Solche Organisationen sind juristische Personen, uneingeschränkt fähig am Zweck und den Aktivitäten von METREX teilzunehmen und die Pflichten der Mitgliedschaft zu übernehmen.

Solche Organisationen können auf Gemeinde-, regionaler oder nationaler Ebene innerhalb eines Staates oder einer Gemeinschaft von Staaten auf dem europäischen Kontinent (derzeit die 15 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Norwegen, die Schweiz und die 14 mittel- und osteuropäischen Staaten) sein. Die Kriterien für die METREX-Mitgliedschaft können sehr unterschiedlich sein und sind abhängig von den unterschiedlichen gesetzlichen und administrativen

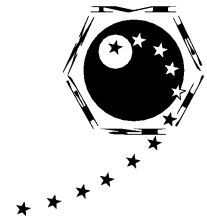
Strathclyde House 2  
20 India Street  
GLASGOW  
G2 4PF

T. +44 141 287 8339

F. +44 141 287 8340

secretariat@eurometrex.org

<http://www.eurometrex.org>



### AISBL-STATUTEN

Rahmenbedingungen für die Raumordnung in Europa. Diese Kriterien werden, falls erforderlich, in den Internen Bestimmungen detailliert beschrieben.

Derzeitige METREX-Mitglieder sind in Anhang 1 dieser Statuten aufgeführt. Die Anzahl der Mitglieder hat keine Obergrenze, darf jedoch nicht weniger als fünf verschiedene Ballungs- und Großräume sein.

Einzelpersonen, höhere Bildungsstätten, wissenschaftliche Gesellschaften, Berufsverbände, kommerzielle Organisationen, andere europäische oder internationale Netze und alle anderen Organisationen, die unter die Qualifikation für die METREX-Mitgliedschaft unter den obengenannten Kriterien fallen, können eine Aufnahme als Beobachter beantragen. Die Rechte und Pflichten der METREX-Beobachter werden vom Vorstand festgelegt und in den Internen Bestimmungen detailliert beschrieben.

Anträge für Mitgliedschaft oder Beobachterstatus sind auf der vorgegebenen Form mindestens einen Monat vor einer Sitzung des Vorstands einzureichen und werden gemäß diesen Statuten berücksichtigt und beschlossen.

Zum Zweck der Eintragung in Belgien als ein AISBL ist es erforderlich, daß mindestens ein belgischer Ballungs- oder Großraum ein METREX-Mitglied und Mitglied des Vorstands ist oder zur Einhaltung des AISBL-Status und der Bescheinigung in Belgien kooptiert wird.

METREX kann ein Mitglied einer beliebigen, relevanten Organisation werden, deren Interessen denen in Artikel 4 dieser Statuten entsprechen.

#### Artikel 6. Mitgliedsbeiträge

Alle METREX-Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zur Unterstützung des Zwecks und der Aktivitäten des Vereins. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags, die Daten des Jahres, auf das er sich bezieht und der erforderliche Zahlungstermin sind von der Vollversammlung festzulegen und im Protokoll festzuhalten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag kann für bestimmte Mitgliedskategorien unterschiedlich sein. Diese Kategorien werden vom Vorstand festgelegt.

Alle METREX-Beobachter zahlen den jeweils vom Vorstand zur Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins festgelegten Betrag. Der Betrag, der erforderliche Zahlungstermin und die Rechte und Vorteile, die im Gegenzug angeboten werden, werden vom Vorstand festgelegt und in internen Bestimmungen festgehalten.

#### Artikel 7. Austritt und Disqualifizierung von der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ab dem 1. April austreten. Die Kündigung der Mitgliedschaft muß in schriftlicher Form per

Einschreiben mit Rückantwort beim Generalsekretär eingereicht werden. Sie wird dann bei der nächsten Sitzung des Vorstands zur Annahme vorgelegt.

Alle Umstände, die Anlaß zu Mißtrauen gegenüber einem METREX-Mitglied, unabhängig von den Vertretern des Mitglieds, geben, bedürfen besonderer Beachtung durch den Vorstand und danach einer Wahlentscheidung bezüglich eines Antrags des Vorschlags durch die Vollversammlung. Das fragliche Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

Jedes Mitglied, das seine Beitragszahlungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsdatum getätigt hat, verletzt diese Statuten. Der Vorstand legt fest, welche Maßnahmen, falls überhaupt, im besten Interesse von METREX und des in Verzug geratenen Mitglieds unternommen werden, falls der Jahresbeitrag verspätet ist oder zurückgehalten wird.

Mitglieder, die ausgetreten sind, die ihre Austrittserklärung schriftlich eingereicht haben oder aus irgendeinem Grund von den Vorteilen einer Mitgliedschaft durch den Vorstand und die Vollversammlung ausgeschlossen wurden, verlieren ihre Rechte auf Eigentum oder Entwicklung an jedwelchen METREX-Vermögenswerten und sind nicht mehr berechtigt, irgendwelche Ansprüche auf Kompensierung oder Rückzahlung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen oder noch offenstehenden Mitgliedsbeiträgen zu erheben, außer nach Einverständnis durch den Vorstand.

#### Artikel 8. Verantwortung

Ausgaben können nur in Übereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Entscheidungen des Vorstands in den Sitzungen genehmigt und getätigt werden. Erst danach dürfen Verbindlichkeiten eingegangen werden. METREX-Mitglieder sind nur für die Begleichung ihres eigenen Jahresmitgliedsbeitrags verantwortlich.

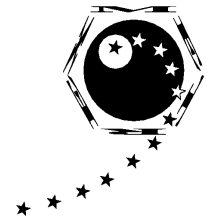
#### Abschnitt 4: Vereinsaufbau

##### Artikel 9: Aufbau von METREX

METREX ist folgendermaßen aufgebaut:

- die Vollversammlung und
- der Vorstand

Ein Generalsekretär, dessen Befugnisse im Abschnitt 7 definiert sind, wird vom Vorstand zur Förderung des Zwecks des Vereins und zur Umsetzung von Entscheidungen der Vollversammlung und des Vorstands ernannt.



### AISBL-STATUTEN

#### Abschnitt 5: Vollversammlung

##### Artikel 10. Zusammensetzung der und Vertretung bei der Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus allen METREX-Mitgliedern. Jedes Mitglied ernennt einen formalen Vertreter, der an der Vollversammlung teilnimmt und die Rechte des Mitglieds ohne vorherige Prüfung seiner Referenzen durch den Verein rechtmäßig wahrnimmt. Die Vollversammlung kommt mindestens jedes zweite Jahr zusammen. Sie wird vom Präsidenten mit der Unterstützung des Vizepräsidenten geleitet, die wie im Artikel 11 beschrieben gewählt wurden.

Jeder Ballungs- oder Großraum, wie in Artikel 4 dieser Statuten definiert, hat in der Vollversammlung eine Stimme. Sollte ein Ballungs- oder Großraum mehr als ein Mitglied haben, dürfen sie alle an der Vollversammlung teilnehmen, müssen jedoch eine Person ihrer Wahl ernennen, die für sie mit einer Stimme abstimmt. Ballungsräume oder Ballungsräume, deren Mitgliedsbeitrag unter Artikel 6 gekürzt wurde, behalten volles Stimmrecht.

Die Mitglieder können mit einem Brief oder Fax wählen; es kann auch elektronisch gemäß Artikel 11 gewählt werden. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied in der Vollversammlung mitvertreten und ein Brief oder ein Fax dienen als Beweis für die Ernennung. Können sich die Mitglieder eines Ballungs- oder Großraums nicht auf einen Vertreter einigen, wird die Stimmabgabe nicht bewertet.

##### Artikel 11. Befugnisse der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie hält alle Rechte, die ihr ausdrücklich per Gesetz zustehen und die nicht an den Vorstand aufgrund der derzeitigen Statuten übertragen worden sind, außer den Rechten auf Vertretung.

Die Vollversammlung hat das Recht,

- die Statuten zu ändern;
- den Präsidenten, Vizepräsidenten, den Vorstand und den Rechnungsprüfer, wenn überhaupt, zu wählen oder zu entlassen;
- einen Ballungs- oder Großraum zu definieren;
- einem breiten Programm von Aktivitäten und Initiativen für die nächsten zwei Jahre zur Förderung des Zwecks des Vereins zu genehmigen;
- ein Budget, einschließlich einer Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge oder dem Betragsbereich für die nächsten zwei Jahre zu genehmigen;

- die Konten in einem dazwischen liegenden Jahr zu genehmigen;
- Mitglieder durch Mißtrauensvotum auszuschließen;
- den Verein aufzulösen.

Die Präsidenten, Vizepräsidenten und andere Mitglieder des Vorstands werden für eine zweijährige Amtszeit von der Vollversammlung gewählt. Die Wahlverfahren werden in internen Bestimmungen festgehalten.

##### Artikel 12. Häufigkeit der Vollversammlung, Benachrichtigung, Tagesordnung und Protokolle

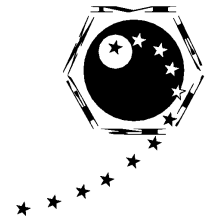
Die Vollversammlung trifft sich mindestens jedes zweite Jahr, wie vom Vorstand festgelegt, wobei der Präsident oder Vizepräsident den Vorsitz hat. Der Vorstand kann eine Sondervollversammlung zu jeder Zeit einberufen, wann immer es im Interesse von METREX ist. Eine Einfünftelmehrheit der Mitglieder kann den Vorstand dazu auffordern, eine Sondervollversammlung einzuberufen.

Die Mitglieder sind einen Monat im Voraus schriftlich oder elektronisch vom Vorstand, üblicherweise vom Generalsekretär zu benachrichtigen. Benachrichtigungen informieren die Mitglieder über das Datum, den Versammlungsort, die Uhrzeit und die Tagesordnung.

Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Sitzungen der Vollversammlungen, jedoch alle als Anträge, schriftlich über den Generalsekretär mit der Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern auf der Tagesordnung fest.

Protokolle von jeder Vollversammlung werden vom Generalsekretär vorbereitet, vom Präsidenten ratifiziert und an die Mitglieder innerhalb eines Monats weitergeleitet. Die Tagesordnung, die Protokolle, die Abstimmungsunterlagen und zugehörige Papiere, Berichte und Jahresabschlüsse sind Teil der formellen Unterlagen des Vereins.

Jede Vollversammlung, außer der ordentlichen Vollversammlung, die alle zwei Jahre zusammenkommt, kann elektronisch stattfinden, sofern alle Mitglieder daran teilnehmen und kein Mitglied vorher Widerspruch einlegt. In diesem Fall gibt die Benachrichtigung die Tagesordnung, das Datum und die Uhrzeit der Vollversammlung sowie relevante Informationen bekannt, damit die Mitglieder und Beobachter daran teilnehmen können. Wenn die Vollversammlung elektronisch zusammenkommt, wird das Protokoll vom Präsidenten ratifiziert und innerhalb eines Monats an die Mitglieder weitergeleitet.



### AISBL-STATUTEN

#### **Artikel 13. Entscheidungsprozeß in der Vollversammlung**

Die einzigen Punkte, die dem Entscheidungsprozeß unterfallen, sind die auf der Tagesordnung, außer alle anwesenden Mitglieder sind bereit ein Thema, das nicht auf der Tagesordnung steht, dahingehend aufzunehmen. Eine Entscheidung wird normalerweise nach Konsens gefällt. Kann ein Konsens von den anwesenden Mitgliedern nicht gefunden werden, kann der Präsident oder zwei beliebige Mitglieder, anwesend oder in Vertretung, den Tagesordnungspunkt einer Mehrheitsabstimmung unterwerfen. In Falle eines Unentschieden hat der Präsident die letzte Entscheidungsgewalt.

Sitzungen der Vollversammlung machen ein Quorum von 50 % entweder durch Anwesenheit oder durch gültige Vertretung erforderlich.

Die Vollversammlung kann nur eine Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins diskutieren, wenn diese Themen auf der Tagesordnung stehen und 75 % der Mitglieder anwesend sind oder auf zulässige Weise vertreten sind. Sollte dieses Quorum nicht erreicht werden, können die anwesenden Mitglieder eine zweite Vollversammlung einberufen, die rechtsgültig diese Themen diskutieren kann, und zwar unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder oder ihrer rechtsgültigen Vertretung. Sollte kein Konsens gefunden werden, kann der Präsident den Tagespunkt einer Abstimmung unterwerfen, in der eine Dreiviertelmehrheit für eine gültige Entscheidung ausreicht.

Änderungen an den Statuten müssen nach Royal Decree (königlichem Erlaß) ratifiziert und in den Anhängen des Moniteur Belge veröffentlicht werden.

#### **Abschnitt 6: Vorstand**

#### **Artikel 14. Ernennung oder Wahl und Rücktritt von Vorstandsmitgliedern**

METREX wird von einem Vorstand verwaltet, der aus den in Anhang 1 aufgeführten und zukünftigen Mitgliedern besteht. Sollte die Vollversammlung entscheiden, daß die Anzahl der Mitglieder zu groß sein, als daß alle Vorstandsmitglieder sein könnten, wird sie über eine angemessene Zahl für den Vorstand entscheiden und sie wählen. Mitgliedskandidaten und ihre Vertreter haben den Verein, normalerweise über den Generalsekretär, schriftlich zu benachrichtigen und eine geheime Abstimmung wird während der Vollversammlung vorbereitet. Vorstandsmitglieder und ihre Vertreter haben ihre Wahl formell anzunehmen.

Nicht weniger als ein Vorstandsmitglied muß von einem belgischen Ballungs- oder Großraum stammen. Bei Nichterscheinen kann die Vollversammlung einen belgischen Vertreter kooptieren, der kein METREX-

Mitglied ist, und zwar als Ergänzungsmitglied des Vorstands.

Vorstandsmitglieder können jederzeit zurücktreten, woraufhin der Vorstand entweder einen Ersatz aufstellen kann, der die Restzeit bis zur nächsten Vollversammlung übernimmt, oder nicht. Einzelne Vertreter im Vorstand können jederzeit ersetzt werden. Vorstandsmitglieder und ihre Vertreter können für mehr als eine Amtszeit im Amt bleiben.

#### **Artikel 15. Häufigkeit der Vorstandssitzungen, Benachrichtigung, Tagesordnung und Protokolle.**

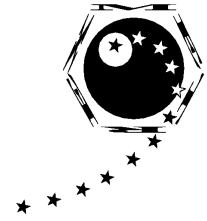
Der Vorstand kommt normalerweise alle sechs Monate zusammen, jedoch nicht seltener als zwei Mal im Jahr. Den Vorsitz hat jeweils der Präsident oder ein Vizepräsident. Die Mitglieder werden einen Monat im Voraus schriftlich oder elektronisch über eine Sitzung vom Generalsekretär zu benachrichtigt. Die Benachrichtigung informiert die Mitglieder über das Datum, den Sitzungsort, die Uhrzeit und die Tagesordnung.

Der Generalsekretär legt die Tagesordnung für die Vorstandssitzung in Rücksprache mit dem Präsidenten fest, wobei alle Anträge, schriftlich und von einem Mitglied unterschrieben, auch auf der Tagesordnung erscheinen. Protokolle zur Vorstandssitzung werden vom Generalsekretär vorbereiten und innerhalb eines Monats an alle Mitglieder verschickt. Die Tagesordnungen, Protokolle, Abstimmungsunterlagen und zugehörige Papiere, Berichte und Jahresabschlüsse sind Teil der formellen Unterlagen des Vereins.

Jede Vorstandssitzung kann elektronisch stattfinden, sofern alle Mitglieder daran teilnehmen und kein Mitglied zuvor Widerspruch einlegt. In diesem Fall gibt die Benachrichtigung die Tagesordnung, das Datum und die Uhrzeit der Vorstandssitzung sowie relevante Informationen bekannt, damit die Mitglieder und Beobachter daran teilnehmen können. Wenn die Vorstandssitzung elektronisch zusammenkommt, wird das Protokoll vom Generalsekretär vorbereitet und innerhalb eines Monats an die Mitglieder weitergeleitet.

#### **Artikel 16. Entscheidungsprozeß in der Vorstandssitzung**

Die einzigen Punkte, die dem Entscheidungsprozeß unterfallen, sind die auf der Tagesordnung, außer alle anwesenden Mitglieder sind bereit ein Thema, das nicht auf der Tagesordnung steht, dahingehend aufzunehmen. Eine Entscheidung wird normalerweise nach Konsens gefällt. Kann ein Konsens von den anwesenden Mitgliedern nicht gefunden werden, kann der Präsident den Tagesordnungspunkt einer Mehrheitsabstimmung unterwerfen. In Falle eines Unentschieden hat der Präsident die letzte Entscheidungsgewalt.



### AISBL-STATUTEN

Vorstandssitzungen verlangen ein Quorum von 50 % entweder durch Anwesenheit oder gültige Vertretung.

Vorausgesetzt die teilnehmenden Mitglieder einer Vorstandssitzung sind damit einverstanden, kann ein abwesendes Mitglied am Verlauf der Sitzung elektronisch teilnehmen und auf diesem Wege seine Stimme abgeben.

#### Artikel 17. Verantwortung des Vorstands

Der Vorstand ist verantwortlich für die verwaltungstechnischen Angelegenheiten des Vereins und die Förderung seines Zwecks. Er hat alle Vertretungsgewalt, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung per Gesetz oder derzeitigen Statuten zugeschrieben sind. Im Notfall kann der Vorstand eine vorläufige Entscheidung zu Themen, die normalerweise unter die Verantwortung der Vollversammlung fallen, treffen. Eine solche Entscheidung gilt, bis sie schriftlich der nächsten Vollversammlung berichtet worden ist.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Prüfung und Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft,
- die Prüfung und Entscheidung über Anträge auf Beobachterstatus sowie die Festlegung der Rechte und Pflichten der Beobachter;
- die Aufstellung eines breiten Programms an Aktivitäten und Initiativen für die nächsten zwei Jahre zur Förderung des Zwecks des Vereins zur Prüfung durch die Vollversammlung;
- die darauffolgende Umsetzung des genehmigten Programms und das Unternehmen anderer geeigneter Aktionen zur Förderung des Zweck des Vereins;
- die Aufstellung eines Budget für die nächsten zwei Jahre zur Prüfung durch die Vollversammlung;
- die darauffolgende Genehmigung, Prüfung und Überwachung der Ausgaben in Übereinstimmung mit dem genehmigten Budgets und Führung der Konten zur Vorlage in der Vollversammlung;
- vorläufige Genehmigung des Jahresabschlusses;
- Schaffung von Rücklagen in Übereinstimmung mit dem Gesetz, um beliebige künftige Ausgaben, außergewöhnlich oder nicht, zu decken;
- Festlegung, Auftragsvergabe für und Leitung der Dienste des Generalsekretärs und von anderen angemessenen, unterstützenden Dienstleistungsanbietern;
- Festlegung, Auftragsvergabe für und Leitung der Dienste eines externen Rechnungsprüfers;

- Vertretung von METREX;
- die allgemeine Förderung des Zwecks, der Aktivitäten und Initiativen von METREX.

#### Artikel 18. Delegationen

Der Vorstand kann, als Teil seiner exklusiven Verantwortung, Teile seiner Befugnisgewalt an ein oder mehrere seiner Mitglieder, den Generalsekretär und an einen oder mehrere Angestellte des Vereins delegieren. Der Vorstand kann im besonderen die tägliche Verwaltung und Leitung des Vereins delegieren.

Der Vorstand kann auch die Vollmacht zur Genehmigung und Tätigung von Ausgaben bis zu einer bestimmten Obergrenze an den Generalsekretär und über diese Grenze hinaus an den Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder in Abwesenheit des Präsidenten an zwei Vizepräsidenten delegieren.

#### Artikel 19. Vertretung

Eine Vertretung vor Gericht, als Kläger oder Angeklagter, kann im Namen des Vereins durch den Vorstand vertreten durch den Präsidenten, einen der Vizepräsidenten, den Generalsekretär oder eine anderes zu diesem Zweck ernanntes Vorstandsmitglied erfolgen.

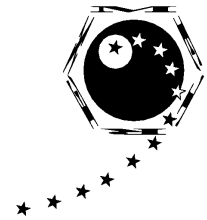
Der Verein kann gegenüber dritten Parteien innerhalb der Grenzen der Tagesgeschäfte von jedermann, der vom Vorstand zu diesem Zweck ernannt wurde, vertreten werden. Es besteht keine Veranlassung eine dritte Partei dahingehend zufriedenzustellen, daß eine solche Vertretung vorher vom Vorstand genehmigt wurde. Eine Person, einschließlich des Präsidenten, einer der Vizepräsidenten oder des Generalsekretärs, können vom Verein innerhalb der Grenzen des Tagesgeschäfts des Vereins ernannt werden.

Verpflichtungen, die über die Tagesgeschäfte hinausgehen, sind innerhalb der Grenzen, die regelmäßig vom Vorstand festgelegt werden.

Der Verein ist nur rechtmäßig über diese Grenzen hinaus gebunden, wenn er von zwei Personen, einschließlich entweder des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten, vertreten wird.

#### Artikel 20. Persönliche Haftung

Mitglieder können im Namen von METREX handeln, ihre Haftung darf jedoch die Umsetzung ihres Mandats nicht überschreiten. Sie sind nicht haftbar für die Verbindlichkeiten/Verantwortung des Vereins.



## AISBL-STATUTEN

### Abschnitt 7: Generalsekretär

#### Artikel 21. Funktion und Verantwortung des Generalsekretärs

Der Generalsekretär ist der Verwaltungsvertreter des Vereins. Der Generalsekretär wird vom Vorstand ernannt und von ihm beauftragt, den Verein in seinem Tagesgeschäft zu vertreten.

- Die Verantwortung des Generalsekretärs umfaßt:
- Förderung des Zwecks und des genehmigten Programms an Aktivitäten und Initiativen des Vereins;
- Handlung im Namen des Vereins wie vorgegeben durch den Vorstand bei seinen Sitzungen und Protokollen;
- Unterstützung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Vorstands;
- Vorbereitung der Vollversammlung und der Vorstandssitzungen;
- Genehmigung von Ausgaben in Übereinstimmung mit dem genehmigten Budget bis zu einer definierten Obergrenze und protokolliert durch den Vorstand;
- Buchführung aller Einkommen und Ausgaben;
- Aufbewahrung aller Tagesordnungen, Protokolle, Abstimmungsunterlagen und zugehörige Papiere, Berichte und Jahresabschlüsse, die die Unterlagen des Vereins ausmachen;
- falls erforderlich, Festlegung, Auftragsvergabe für und Leitung von Dienstleistungen des dafür geeigneten Personals;
- Vertretung des Vereins gemäß Artikel 19;

all das unter Zustimmung durch und ausschließlicher Verantwortung des Vorstands

Der Generalsekretär wird wie durch den Vorstand vorgegeben für seine Dienste entschädigt.

### Abschnitt 8: Geschäftsjahr und Finanzmanagement

#### Artikel 22. Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Kalenderjahrs.

#### Artikel 23. Finanzgeschäfte

In Übereinstimmung mit Artikel 8, Verantwortung, können Ausgaben über die an den Generalsekretär unter Artikel 21 delegierte Obergrenze nur mit einer Gemeinschaftsunterschrift von beliebigen zwei Präsident, Vizepräsidenten, Generalsekretär oder einem vom Kassenvart ernannten Vertreter bis zu einer vom Vorstand festgelegten Obergrenze getätigt werden.

#### Artikel 24. Kassenvart

Finanzdienstleistungen sind ebenfalls durch ein Mitglied des Netzes zur Verfügung zu stellen, das zum Kassenvart ernannt wird. Der Kassenvart

- prüft und überwacht die Buchführung des Vereins;
- genehmigt Gegenzeichnungsarrangements für Ausgaben;
- hilft in der Vorbereitung von Jahresabschlüssen für den Rechnungsprüfer, sofern vorhanden, die Vollversammlung und die Vorstandssitzungen.

Darüber hinaus verlangt das belgische Recht, daß der Kassenvart in Erfüllung jeglicher Verpflichtung für den Status und die Bescheinigung als AISBL alle erforderlichen Budgets und Jahresabschlüsse vorbereitet.

#### Artikel 25. Rechnungsprüfung

Der Vorstand kann einen Rechnungsprüfer ernennen, um die Rechtschaffenheit des Finanzmanagements des Vereins zu bescheinigen und um jegliche Forderungen des belgischen Rechts für das Erreichen und Aufrechterhalten des AISBL-Status und der - Bescheinigung oder der Entscheidungen der Vollversammlung zu befriedigen.

### Abschnitt 9. Auflösung und Liquidation

#### Artikel 26. Auflösung

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins wird die Vollversammlung oder in Abwesenheit ein zuständiges Gericht einen Konkursverwalter ernennen, der die Ansprüche jedes Gläubigers und die Liquidation der Vermögenswerte des Vereins festlegt. Die Vollversammlung oder ein zuständiges Gericht bestimmen die Entschädigungsgewalt und -bedingungen des Konkursverwalters.

Alle Finanzanlagen, die nach der Tilgung aller Schulden übrig bleiben, werden an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen vergeben, wie durch die Vollversammlung festgelegt, und zwar zur weiteren Verfolgung des Zwecks und der Aktivitäten von METREX.

# METREX

Das Netz der europäischen Ballungs- und Großräume



## AISBL-STATUTEN

Dies unterliegt dem Royal Decree (königlichen Erlaß) vom 16. August 2000.

Nummer : 7/CDLF/14.226/S.

### Unterzeichnet

Der Unterzeichner dieser Statuten bestätigt, daß die Verordnungen der Statuten unterstützt, und wird erlaubt und gewährt, um

.....  
(Name der Organisation)

darzustellen.

Unterzeichnet bei

.....  
(Name des Ortes)

an diesem

.....Tag von .....200.....  
(Datum) (Monat) (Jahr)

.....  
(Name des Unterzeichners in Druckschrift schreiben)

.....  
(Unterschrift)

als zugelassener und autorisierter Repräsentant für diese Statuten, unterzeichnet.

# METREX

## Das Netz der europäischen Ballungs- und Großräume



### Anhang 1 — METREX-Mitglieder

<b>Amsterdam</b>	Provincie Noord-Holland Stad Amsterdam	<b>London</b>	Greater London Authority
<b>Athens</b>	Prefecture of Western Attica Prefecture of Eastern Attica Prefecture of Piraeus Prefecture of Athens Organisation for the Planning & Environmental Protection of Athens	<b>Milano</b>	Regione Lombardia
<b>Barcelona</b>	Generalitat de Catalunya	<b>München</b>	Regionaler Planungsverband München
<b>Bayonne- San Sebastián</b>	District Bayonne-Anglet-Biarritz Diputación Foral de Gipuzkoa	<b>Øresund</b>	The Øresund Committee (Copenhagen/Malmö)
<b>Bilbao</b>	Gobierno del Pais Vasco	<b>Porto</b>	Área Metropolitana do Porto
<b>Bologna</b>	Regione Emilia-Romagna Provincia di Bologna	<b>Prague</b>	City Development Authority of Prague
<b>Bradford</b>	City of Bradford Metropolitan District Council	<b>Riga</b>	City of Riga Council
<b>Brno</b>	Municipality of Brno	<b>Roma</b>	Regione Lazio Provincia di Roma
<b>Bruxelles</b>	Région Bruxelles-Capitale Ville de Bruxelles	<b>Rotterdam</b>	Rotterdam City Council
<b>Budapest</b>	Central Region of Hungary	<b>Szczecin</b>	Municipality of Szczecin
<b>Côte d'Azur</b>	Conseil Général des Alpes-Maritimes	<b>Sevilla</b>	Junta de Andalucía Ayuntamiento de Sevilla
<b>Genova</b>	Provincia di Genova	<b>South Coast Metropole</b>	Borough of Bournemouth Borough of Poole City of Portsmouth City of Southampton
<b>Glasgow</b>	Glasgow City Council Glasgow Development Agency Glasgow & Clyde Valley Structure Plan Joint Committee The Scottish Greenbelt Company Limited	<b>Stockholm</b>	Stockholm County Council Stockholm City Council
<b>Granada</b>	Ayuntamiento de Granada	<b>Thessaloniki</b>	Prefectural Authority of Thessaloniki County Organisation for the Master Plan & Environmental Protection of Thessaloniki
<b>Helsinki</b>	Uusimaa Regional Council Helsinki Metropolitan Area Council	<b>Torino</b>	Regione Piemonte Provincia di Torino Città di Torino
<b>Kraków</b>	Urząd Miasta Kraków	<b>Venezia</b>	Regione del Veneto
<b>Lisboa</b>	Área Metropolitana de Lisboa	<b>Wroclaw</b>	Municipality of Wroclaw
		<b>Zaragoza</b>	Diputación Provincial de Zaragoza

Strathclyde House 2  
20 India Street  
GLASGOW  
G2 4PF  
T. +44 141 287 8339  
F. +44 141 287 8340  
secretariat@eurometrex.org  
<http://www.eurometrex.org>